

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: J. J. Arschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Ministerium des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Vermeidung der aus der vielfach wahrzunehmenden Vernachlässigung gehöriger Zäumung der Pferde für den Straßenverkehr entstehenden Gefahren künftig

- 1) jedem angespannten Zugpferd entweder ein eisernes Trensen- oder Stangengebiss in das Maul einzulegen oder mit den Zügeln ein eiserner Kappzaum oder dergleichen Kettchen, über das Nasenbein liegend, in Verbindung zu bringen ist, auch
  - 2) so lange das Pferd angespannt ist, die Gebisse, Kappzäume oder Ketten durchaus nicht ausgeflebelt, ausgeschallt oder überhaupt außer Wirkung gesetzt werden dürfen; mithin
  - 3) bei dem Vorlegen von Futter in Krippen auf freier Straße jedesmal die Stränge zu lösen sind,
- jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften aber mit einer nach Analogie der Chaussee-Polizeistrafbestimmungen vom 9. November 1833 auf Einen Thaler zu normirenden Geldstrafe von den Polizeibehörden bestraft werden soll. Letztere werden hiermit angewiesen, bei angezeigten Contraventionen gegen diese Bestimmungen gegen die Schuldigen obigem gemäß zu verfahren, auch dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in den betreffenden Localblättern abgedruckt werde. Zwickau den 24. September 1847.

Königliche Kreis-Direction.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Bogel, S.

## Bekanntmachung.

Der Entwurf des Grund- und Hypothekensbuches für das Dorf

Mühlau, hiesigen Antheils,

ist mit Ausnahme des, für das walzende Grundstück Frau Christianen Augustinen verw. Hauschild noch zu redigirenden Folii, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorbereitet, und liegt derselbe in des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Chemnitz Privat-Expedition zur Einsicht bereit.

Es werden daher Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekensbuches wegen ihnen an Grundstücken des genannten Ortsantheils zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen 6 Monaten, längstens aber

den Funfzehnten Mai 1848

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, widrigenfalls aber gewärtig zu sein, daß sie dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekensbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Mittelfrohne am 15. October 1847.

Gräflich Schönburg'sche Gerichte daselbst.

Eduard Otto Börner, Ger. Dir.

## Bekanntmachung.

Von dem Entwurfe des Grund- und Hypothekensbuches für das Dorf

Wittgensdorf

sind die Folien 1 bis mit 103 und 105 bis mit 200 den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorbereitet und liegen dieselben für Alle, welche daran ein Interesse haben, in des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Chemnitz Privaterpedition zur Einsicht bereit.

Es werden daher Alle, welche gegen den Inhalt des Grund- und Hypothekensbuches für die mit den gedachten Nummern bezeichneten Grundstücke wegen ihnen an denselben zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von 6 Monaten, spätestens aber

den Funfundzwanzigsten Mai 1848

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekensbuch für die gedachten Grundstücke werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist. Wittgensdorf am 22. October 1847.

Herrschaftlich Albanus'sche Gerichte daselbst.

Eduard Otto Börner, Ger. Dir.

## Erinnerung.

Um die Ordnung in den Lesezirkeln des Handwerker-Verein zu erhalten und zu befördern, werden die geehrten Vereinsmitglieder dringend ersucht:

die erhaltenen Journale nicht länger als 24 Stunden zu behalten, sowie Empfang und Abgabe derselben jedesmal und zwar richtig zu bemerken.

Chemnitz den 18. October 1847.

Der Vorstand des Handwerker-Vereins.

E. J. Bauer.

48. Jahrg.

85